

Die Stadt Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Im Zeitraum von Dienstag, 31.12.2024 (Silvester), 22:00 Uhr, bis Mittwoch, 01.01.2025 (Neujahr), 03:00 Uhr, ist das Mitführen, Abbrennen und/oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3 a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetzes - SprengG) (nachfolgend nur „pyrotechnische Gegenstände“) im unter Nummer 2 definierten räumlichen Geltungsbereich untersagt.

Vom Mitführverbot ausgenommen sind Anwohner des unter Nr. 2 beschriebenen Bereichs, die pyrotechnische Gegenstände in ihre Wohnung bzw. von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb des unter Nr. 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs befördern.

2. Das Verbot nach Nr. 1 gilt für folgende öffentliche Straßen und Plätze (Altstadt und angrenzende Straßen):
 - Lorenzstraße bis einschließlich zur Hausnummer 9
 - Bernhard-Lichtenberg-Platz
 - Sonnenplatz
 - Verbindungsweg zwischen Bismarckstraße und Lorenzstraße
 - Bismarckstraße vom Sonnenplatz bis nach Einmündung des Verbindungsweges zur Lorenzstraße bei Bismarckstraße 1
 - Luitpoldstraße ab Marienkirche bis zur Kreuzung mit der Marienstraße einschließlich Verbindungsweg zur Kreuzsteinstraße
 - Kreuzsteinstraße zwischen Altstadt und Kreuzung mit der Marienstraße
 - Altstadt
 - Oberer Torplatz
 - Poststraße bis einschließlich zur Hausnummer 6Anliegender Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet (<https://www.hof.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachung>) als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehrsaufsicht, im Rathaus, Klosterstraße 3, Zimmer 2, eingesehen werden.

Gründe:

I.

In der Silvesternacht 2023 auf 2024 hat die Polizeiinspektion Hof in der Altstadt und den angrenzenden Straßen (siehe Ziffer I. Nummer 2) festgestellt, dass durch das Abbrennen und/oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen herbeigeführt wurden. Die Polizeiinspektion Hof hat in diesem Zusammenhang für die Silvesternacht 2024/2025, auf den Erfahrungen der vergangenen Silvesternacht basierend, eine Gefährdungsprognose erstellt.

2023 /2024 fanden sich in dem benannten Bereich über 500 Menschen zum Feiern ein. Die Polizei stellte nicht nur fest, dass hierdurch die Rettungswege eingeschränkt wurden, sondern auch, dass vom Abbrennen und/oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände erhebliche Gefahren ausgingen. Die pyrotechnischen Gegenstände wurden teils unkoordiniert abgebrannt und/oder gezielt auf Personen oder Personengruppen geworfen oder geschossen. Auch wurden nicht zugelassene pyrotechnische Gegenstände mitgeführt, abgebrannt und /oder abgeschossen. Eine Passantin trug durch eine waagerecht in ihre Richtung abgeschossene Rakete erhebliche Verletzungen davon. Beim Einschlag einer weiteren waagerecht abgeschossenen Rakete an einer Hausfassade mussten Personen, um sich in Sicherheit zu bringen, zur Seite springen.

II.

Die Stadt Hof ist nach Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), sachlich und örtlich zuständig zum Vollzug des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG.

Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Aufgrund der Feststellungen der Polizei, mitgeteilt mit Datum vom 25.04.2024 und bestätigt mit Schreiben vom 07.10.2024, muss auch in Bezug auf Silvester 2024 / 2025 davon ausgegangen werden, dass sich im Bereich der Altstadt und den angrenzenden Straßen wieder eine größere Menschenansammlung bilden wird. Es liegen zudem keine organisierten Feierlichkeiten vor.

Die Polizeiinspektion Hof hat an Silvester 2023 / 2024 mehrere gefährliche Situationen beim Abbrennen und/oder Abschießen von Silvesterfeuerwerk festgestellt. Es ereigneten sich auch mehrere Schlägereien, die aus Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abbrennen und/oder Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen erwuchsen. Es ist nicht nur eine schwere Verletzung einer Person durch eine Rakete dokumentiert, es ereigneten sich auch mehrere Vorfälle, bei denen die Gesundheit von Passanten durch pyrotechnische Gegenstände konkret gefährdet wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich solche Situationen auch wieder Silvester 2024 / 2025 ergeben.

Verschärft wird die Lage durch den mit dem Feiern einhergehenden Alkoholkonsum. Nicht zuletzt dieser kann der Grund für einen leichtfertigen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und für dessen vorsätzlichen oder auch fahrlässigen Missbrauch sein. Durch das dicht gedrängte Stehen von Personen und Personengruppen wird es dem Einzelnen erschwert Gefahren frühzeitig einzuschätzen und Feuerwerkskörpern rechtzeitig auszuweichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass angesichts der auch dieses Jahr zu erwartenden Menschenmenge die erforderliche Sicherheit beim Abbrennen und/oder Abschießen von Feuerwerk nicht gewährleistet ist.

Nachdem spezialgesetzliche Befugnisnormen außerhalb des LStVG der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung stehen, konnten die Anordnungen unter Ziff. I Nrn. 1 und 2 als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden. Die Anordnung unter Ziff. I Nr. 1 ergeht, da von dem unsachgemäßen Abbrennen und/oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände eine konkrete Gefahr für die Gesundheit von Menschen ausgeht.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage gegeben ist, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Eintritt eines Schadens, hier der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen, führt (vgl. BayVGh v. 15.03.2005 AZ 24 BV 04.2755, BayVGh vom 18.02.2004 BayVBl 2004, 535). Aufgrund objektiver Tatsachen muss mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit gerechnet werden. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes ist.

Das Abbrennen und/oder Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen zu Silvester stellt angesichts der dicht gedrängten Menschenmenge in der Altstadt und den angrenzenden Straßen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Aufgrund der Menschenansammlungen und des polizeilichen Einsatzgeschehens wurde der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung in Ziff. I Nr. 2 auf die Altstadt und die dort genannten Straßenzüge im unmittelbaren Umfeld begrenzt. Würde die verfügte Anordnung nicht erlassen, bestünde die konkrete Gefahr, dass erneut sich dort zum Jahreswechsel aufhaltende Personen gefährdet und sogar, wie letztes Jahr geschehen, erheblich in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

Um dieser Gefahr zu begegnen ist das verfügte Verbot erforderlich und das einzig geeignete Mittel. Das Verbot konnte nicht auf das Abbrennen und Abschießen beschränkt werden, sondern es musste auch das Mitführen untersagt werden. Bei einer derartigen Menschenmenge ist es erforderlich, dass die Polizei frühzeitig einschreiten und Verstöße verhindern kann. Dies ist nur möglich, wenn bereits bei den Zugängen zum betroffenen Bereich Personen, die Feuerwerkskörper mitführen, zurückgewiesen werden können. Die zeitliche Einschränkung des Verbots ergibt sich aus dem großen Menschenzulauf bereits weit vor Mitternacht und dem nachlassenden Treiben ab 3 Uhr des Neujahrstages.

Das angeordnete Verbot ist sowohl hinsichtlich des Mitführens als auch des Abbrennens und/oder Abschießens verhältnismäßig und entspricht Art. 8 LStVG. Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie F1 wurden zudem ausgenommen. Nachdem konkrete Ansprachen der Polizei vor Ort 2023/2024 keine Wirkung gezeigt haben, ist es unter geeigneten Maßnahmen das mildeste Mittel, das den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt und steht nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Der eng gefasste räumliche Bereich wurde auf das unbedingt Notwendige beschränkt. Ebenso wurde das Verbot auf wenige Stunden begrenzt. Sofern das Verbot in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) eingreifen sollte, ist dieser Eingriff nur geringfügig und angesichts des vorrangigen Schutzes der weit höherrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet ihre Schranken in den Rechten Dritter. Es ist zumutbar beim Abbrennen und/oder Abschießen -pyrotechnischer Gegenstände auf andere öffentliche Straßen bzw. Wege auszuweichen.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Es besteht die dringende Notwendigkeit, Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden sowie rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern, wie Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der drohenden Gefahren nicht hingenommen werden kann.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Nr. I. der Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 BayVwVfG im Internet (§ 41 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof vom 26.01.2021, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 14.10.2024) unter (<https://www.hof.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachung>) öffentlich bekannt gegeben worden, da der betroffene Personenkreis unbestimmt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch **elektronisch** erhoben werden.

Dafür ist ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach (EGVP) eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail.

Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Im Bereich des Sicherheitsrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Allgemeiner Hinweis:

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziff. 1 Nr. 1 definierten zeitlichen und im unter Ziff. I Nr. 2 definierten räumlichen Geltungsbereich pyrotechnische Gegenstände mitführt, abbrennt und / oder abschießt, kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € belegt werden.

Hof, 28.11.2024
Stadt Hof

gez.

Döhla
Oberbürgermeisterin